Vizerektor für Lehre und Studium

A.o. Univ.-Prof. **Dr. Martin Weichbold**



Studienabteilung / Office of Admission

Fabiola Fliegel, BA MA Sachbearbeiterin

Kapitelgasse 4 A-5020 Salzburg | Austria Tel. +43 (0) 662 8044-2257 Fabiola.Fliegel@plus.ac.at https://www.plus.ac.at/

Salzburg, 18. Juli 2022 GZ S16002/128-22

Herrn Ahmed Mohamed Elsayed Mohamed ISMAIL 5 Said Aish AI Thanaweyya ÄGYPTEN

BESCHEID

Über Ihren Antrag auf Zulassung zum

Masterstudium Informatik

zum Wintersemester 2022 wird wie folgt entschieden:

SPRUCH

Sie werden unter der aufschiebenden Bedingung zum oben angeführten Studium zugelassen, dass Sie vor der Zulassung zum ordentlichen Studium die

Ergänzungsprüfung Deutsch (Niveau B2)

positiv absolvieren. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Vorstudienlehrgang VPLUS. Die persönliche Einschreibung in den VPLUS hat im Anmeldezeitraum des VPLUS für das Wintersemester 2022 oder Sommersemester 2023 zu erfolgen. Erfolgt bis dahin keine Einschreibung in den VPLUS, erlischt die Gültigkeit dieses Bescheides mit 31.03.2023. Die Teilnahme am und die erfolgreiche Absolvierung des VPLUS hat innerhalb von vier Semestern zu erfolgen.

Zudem haben Sie zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Informatik im Gesamtumfang von 18 ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Semesters und zwar in Form folgender Veranstaltungen:

Formale Systeme	VO,	3 ECTS
Objektorientierte Programmierung	UV,	2 ECTS
Nichtprozedurale Programmierung	VO,	2 ECTS
Netze und Verteilte Systeme	VO,	2 ECTS
Algorithmen und Datenstrukturen	VO,	4 ECTS
Formale Sprachen und Komplexitätstheorie	VO,	2 ECTS
Software Engineering	VO,	3 ECTS

zu absolvieren.

Anlässlich Ihrer persönlichen Einschreibung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Original des Bachelorzeugnisses Delta Higher Institute for Computer ausgestellt am 14.08.2005
- Original des Transcripts Delta Higher Institute for Computer ausgestellt am 14.08.2005
- Einschließlich zugehöriger Beglaubigungen und beeidigter Übersetzungen
- Original des Goethe B1 Zertifikates ausgestellt am 14.09.2021

Bei Nichterfüllung oben genannter Bedingungen erlischt die Gültigkeit des Bescheids mit 31.03.2023.

RECHTSGRUNDLAGE

§ 60 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBI. I Nr. 120/2002, i.d.g.F,

§ 63 Abs. 1 und 10, 10a, 10b UG 2002

§ 64 Abs. 3 UG 2002

BEGRÜNDUNG

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudium ist gemäß § 63 Abs. 1 UG das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 UG, sowie die Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 10 UG.

Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnis der deutschen Sprache im Umfang des § 63 Abs. 10 UG in Verbindung mit der Verordnung des Rektorats über die Nachweise der für einen erfolgreichen Studienfortgang bzw. für eine Studienbewerbung erforderlichen Sprachkenntnisse – Mitteilungsblatt Nr. 218 vom 4. Juni 2020 – nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus Deutsch gemäß § 63, Abs. 10a vorzuschreiben, die vor der Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen ist.

Auf Grund der von Ihnen im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen haben Sie nicht den erforderlichen Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht, sodass gemäß § 63 Abs. 10a UG die Ablegung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch vorzuschreiben ist. Der Abschluss des Vorstudienlehrganges gilt gemäß § 75 Abs. 2 UG als Ergänzungsprüfung.

Sie haben mit Ihrem Antrag vom 21.02.2022 auf Zulassung zum Masterstudium Informatik die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 3 UG mit dem am Delta Higher Institute for Computer absolvierten Bachelorstudium Management Information Systems nachgewiesen.

Das für den Vizerektor für Lehre und Studium erstellte Gutachten vom 24.02.2022 hat ergeben, dass Ihr absolviertes Studium nur bedingt fachlich für die Zulassung zu obigem Masterstudium in Frage kommt. . In seinem Gutachten hält Prof. Hagenauer fest:

"x grundsätzlich gleichwertig - folgende Ergänzungen sind für die volle Gleichwertigkeit zu erbringen:

Art der LV SSt/ECTS Fachgebiet der LV

Formale Systeme 3 VO, 3 ECTS
Objektorientierte Programmierung 1 UV, 2 ECTS
Nichtprozedurale Programmierung 2 VO, 2 ECTS
Netze und Verteilte Systeme 2 VO, 2 ECTS
Algorithmen und Datenstrukturen 4 VO, 4 ECTS
Formale Sprachen und Komplexitätstheorie 2 VO, 2 ECTS
Software Engineering 3 VO, 3 ECTS

Die angegebenen LV sind dem Curriculum des Bachelorstudiums Informatik entnommen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass das absolvierte Bachelorstudium, Management Information Systems, einige Fächer einer Grundausbildung in Informatik enthält. Daraus ergibt sich, dass Bereiche, wie etwa theoretische Fächer, weitere Programmierparadigmen, Algorithmen und Datenstrukturen oder Software Engineering, nicht enthalten sind. Um fehlende oder nicht ausreichend vorhandene Kenntnisse für das angestrebte Masterstudium auszugeglichen, empfehle ich eine Zulassung mit Auflagen."

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde Ihnen das Ergebnis der Begutachtung zur Kenntnis gebracht. Mit E-Mail vom 01.03.2022 erklärten Sie sich mit den zusätzlich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen einverstanden.

Anlässlich der persönlichen Einschreibung wird Ihre Identität festgestellt, ein Ausweis für Studierende erstellt und die Zugangsdaten für das Campus-Management-System ("PLUSonline") ausgehändigt. Ein persönliches Erscheinen ist somit unerlässlich.

Sie haben mit Ihrer Bewerbung die im Spruch angeführten Urkunden in gescannter Form eingebracht. Diese entfalten keine rechtliche Beweiskraft. Dafür ist die Vorlage von Originaldokumenten notwendig. Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBI. Nr. 113/1895, in der geltenden Fassung).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

Eine Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und ein Beschwerdebegehren zu enthalten. Sie ist schriftlich beim Vizerektor für Lehre und Studium, Kapitelgasse 6, 5020 Salzburg, einzubringen.

Auf die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung durch den Vizerektor für Lehre und Studium gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Universitätsgesetz wird hingewiesen.

HINWEIS

Zur Vorbereitung auf die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch vor Zulassung zum beantragten ordentlichen Studium haben Sie den "Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen – UD 992 840" als außerordentliche Studierende positiv zu absolvieren. Der Abschluss dieses Vorstudienlehrganges gilt gemäß § 75 Abs. 2 UG als Ergänzungsprüfung.

Nähere Informationen über die Anmeldung zum Vorstudienlehrgang, dessen Anforderungen, Kosten sowie den hierfür erforderlichen Einstufungstest entnehmen Sie der Homepage des Sprachenzentrums der PLUS unter https://www.plus.ac.at/sprachenzentrum/vorstudienlehrgang-vplus/

Nach Anmeldung zum VPLUS und Bezahlung des Kursbeitrages führen Sie bitte die Terminvereinbarung zur persönlichen Einschreibung unter

https://online.uni-salzburg.at/plus_online/studentenvoranmeldung.startseite durch.

Dann können Sie die persönliche Einschreibung für das zugelassene Semester zum selbstgewählten Termin in der Studienabteilung durchführen.

Zur persönlichen Einschreibung legen Sie bitte vor

- · diesen Bescheid
- gültigen Reisepass oder Personalausweis
- Originalunterlagen wie oben angeführt
- Zahlungs- und Anmeldebestätigung zum VPLUS

Für den Vizerektor für Lehre und Studium Leiter der Studienabteilung

i.A. Fabiola Fliegel